

Zwischen

Landschaftsverband Rheinland,  
dieser vertreten durch die Landesdirektorin,  
Frau Ulrike Lubek,  
diese vertreten durch den Leiter des LVR-Zentrums für Medien und Bildung,  
Herrn Thessel,  
Bertha-von-Suttner-Platz 1  
40227 Düsseldorf

(Auftraggeber)

und

der Universität zu Köln  
vertreten durch  
Herrn Vertr.-Prof. Dr. habil. Thomas Hennemann  
Klosterstraße 79c  
50931 Köln

und

Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg  
vertreten durch  
Herrn Prof. Dr. Clemens Hillenbrand  
Postfach 2503  
26111 Oldenburg

(Auftragnehmende)

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand / Leistung**

- (1) Die beiden Auftragnehmenden führen gemeinsam Qualifizierungen für Moderatorinnen und Moderatoren des Landes NRW zum Thema „Auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem“ und eine wissenschaftliche Evaluation dieser Qualifizierungen durch.

Die Qualifizierung gliedert sich in zwei Teile:

Teil 1 umfasst je Kurs insgesamt 9 Basis –und Grundmodule,  
Teil 2 je Kurs insgesamt 4 Vertiefungsmodul.

Für Teil 1 sind insgesamt 9 parallele Gruppen geplant. 5 Gruppen starten in 2011, 4 weitere Gruppen sollen in 2012 mit den jeweils 9 Basis- und Vertiefungsmodulen beginnen. Dieser erste Teil endet in 2013. Insgesamt soll Teil 1 81 Qualifizierungsveranstaltungen und 2 zusätzliche gemeinsame Kick-off-Veranstaltungen für die 5 bzw. 4 Gruppen, die in 2011 bzw. 2012 starten, umfassen.

Für Teil 2 sind ebenfalls 9 parallele Gruppen mit jeweils 4 Vertiefungsmodulen geplant. Teil 2 wird vorbehaltlich der Evaluationsergebnisse aus Teil 1 und des Haushaltsvorbehaltes im Zeitraum von 2013 bis 2015 durchgeführt. Er soll insgesamt 36 einzelne Qualifizierungsveranstaltungen umfassen.

Die einzelne Qualifizierungsveranstaltung (Kurs / Modul) dauert zwei Tage. Die Zahl der Teilnehmenden einer Veranstaltung sollte 40 Personen nicht übersteigen.

Die Auftragnehmer erstellen zu jeder zweitägigen Qualifizierung Materialien, die eine Formatierungsvorlage der Medienberatung NRW nutzen. Diese werden auf der Plattform der Medienberatung NRW den Teilnehmenden der Qualifizierung rechtzeitig, d.h. in der Regel 10 Tage vor der Qualifizierung zur Verfügung gestellt.

Zu den Aufgaben, die aus den Qualifizierungsveranstaltungen als auch aus der wissenschaftlichen Evaluation erwachsen, gehören auf Anfrage auch die Vorstellung der Qualifizierungsmaßnahme bzw. des Inklusionsvorhabens bei weiteren Veranstaltungen im Rahmen von Vorträgen, Paneldiskussionen, Workshops im geschätzten Umfang von insgesamt ca. 40 Veranstaltungen bis 2013 und danach, bei Verlängerung der Maßnahme bei ca. 20 weiteren Veranstaltungen. Die Nutzung der Kommunikationsplattform zur Dokumentation der Veranstaltungen und die Planung und Koordination aller Veranstaltungen der beiden Qualifizierungsteile gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Auftragnehmer.

Die vorgenannten Aufgaben der Vorstellung der Qualifizierungsmaßnahme bzw. des Inklusionsvorhabens sind einschließlich der anfallenden Reisekosten in der unter § 2 genannten Gesamtvergütung der Auftragnehmer für den Auftraggeber **kostenfrei** enthalten.

Die Termine der Qualifizierungsveranstaltungen sollten ca. 3 Monate vor der Durchführung von den Auftragnehmer der Medienberatung NRW mitgeteilt werden, damit die Medienberatung NRW Orts nahe und günstige Tagungshäuser beauftragen kann. Die Termine sollten nach Möglichkeit den Mittwoch als Veranstaltungstag einbeziehen und müssen außerhalb der Schulferien liegen.

Darüber hinaus erstellen die Auftragnehmer je eine qualifizierte Materialliste zum Thema Inklusion für die Primarstufe und die Sekundarstufe I mit zu beschaffenden, wissenschaftlich erprobten Materialien (Bücher, Diagnosematerialien, Software etc.) für die Kompetenzteams und die Fortbildungen. Auch diese Leistungen sind von Seiten der Auftragnehmer kostenfrei und bis zu einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Zeitpunkt zu erbringen.

- (2) Die Auftragnehmer überlassen gemäß § 10 des Vertrages dem Land NRW und dem LVR das alleinige Nutzungsrecht.
- (3) Die wissenschaftliche Evaluation als ein Hauptbestandteil des Forschungsvorhabens wird durch die Medienberatung NRW durch zur Verfügungsstellung des Evaluationstools EvaSys begleitet. Die Fragebögen zur Evaluation werden von den Auftragnehmer in Absprache mit der Medienberatung NRW erstellt und an die Teilnehmenden der Qualifizierungsmaßnahme zur Ausfüllung weitergegeben und eingesammelt. Die Medienberatung NRW stellt dabei die technische Seite zur Verfügung.

Die Daten werden anonymisiert und ohne Bewertung, aber mit der Möglichkeit der internen Evaluation, an die Auftragnehmer zur Auswertung und Bearbeitung weitergegeben. Auf Grundlage dieser Daten wird die Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen dieses Vertrages evaluiert.

Die Auftragnehmer verpflichten sich dabei die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten. Auf die §§ 9, 10 und 11 dieses Vertrages wird hingewiesen.

Die Daten sind Eigentum der Medienberatung. Die Nutzung kann für die Dauer dieser Maßnahme erfolgen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen ganz oder in Teilen nur mit seiner ausdrücklichen

Zustimmung von den Auftragnehmenden veröffentlichen, weitergegeben oder anderweitig verwendet werden.

Ergänzt wird der Evaluationsfragebogen um weitere Aspekte der Organisation, Planung, Durchführung der Veranstaltungen und der Bewertung der Tagungshotels. Diese Daten werden ebenfalls anonym erhoben und dienen für weitere Planungen für den LVR, Abteilung Medienberatung NRW und werden ausschließlich dort ausgewertet und weiterverwendet.

Die erste wissenschaftliche Evaluation für Teil 1 erfolgt am Ende der Basis- und Grundmodule spätestens bis zum 30.09.2013 und bei Verlängerung für Teil 2 spätestens bis zum 30.06.2015.

## § 2 Vergütung

Die Auftragnehmenden erhalten zusammen die folgenden Vergütungen:

(1) Für Teil 1 der Qualifizierungsmaßnahme für die in § 1 genannten Leistungen:

- (a) Ein Referentenhonorar von zusammen 3.800,00 Euro für jede zweitägige Qualifizierungsveranstaltung. Dieses Honorar beinhaltet pauschal alle Kosten einschließlich der Reisekosten für die Referenten. Diese Vergütung wird fällig spätestens 6 Wochen nach jeder ordnungsgemäß durchgeführten Qualifizierungsveranstaltung.

In dem möglichen Gesamtbetrag von 315.400,00 Euro ist auch eine mögliche Umsatzsteuer enthalten, insbesondere für die Rechnungen der Referenten.

- (b) Eine Vergütung für das Nutzungsrecht an den Materialien für Teil 1 in Höhe von insgesamt 395.000,00 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer (= 470.050,00 Euro). Nach Erbringung der Leistung und dem Rechnungseingang beim Leistungsempfänger ist die Begleichung der Rechnungssumme innerhalb von X Werktagen fällig.

- (c) Eine Vergütung für die wissenschaftliche Evaluation aller Qualifizierungsmaßnahmen in Teil 2 in Höhe von insgesamt 321.200,00 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer (= 382.228,00 Euro). Nach Erbringung der Leistung und dem Rechnungseingang beim Leistungsempfänger ist die Begleichung der Rechnungssumme innerhalb von X Werktagen fällig.

(2) Die Auftragnehmenden erhalten zusammen die folgenden Vergütungen für Teil 2 der Qualifizierungsmaßnahme für die in § 1 genannten Leistungen:

- (a) Ein Referentenhonorar von zusammen 3.800,00 Euro für jede zweitägige Qualifizierungsveranstaltung. Dieses Honorar beinhaltet pauschal alle Kosten einschließlich der Reisekosten für die Referenten. Diese Vergütung wird fällig spätestens 6 Wochen nach jeder ordnungsgemäß durchgeführten Qualifizierungsveranstaltung.

In dem möglichen Gesamtbetrag von 136.800,00 Euro ist auch eine mögliche Umsatzsteuer enthalten, insbesondere für die Rechnungen der Referenten.

- (b) Eine Vergütung für das Nutzungsrecht an den Materialien in Höhe von insgesamt 26.550,00 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer (= 31.594,50 Euro). Nach Erbringung

der Leistung und dem Rechnungseingang beim Leistungsempfänger ist die Begleichung der Rechnungssumme innerhalb von X Werktagen fällig.

- (c) Eine Vergütung für die wissenschaftliche Evaluation aller Qualifizierungsmaßnahmen in Teil 1 in Höhe von insgesamt 128.000,00 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer (=152.320,00 Euro). Nach Erbringung der Leistung und dem Rechnungseingang beim Leistungsempfänger ist die Begleichung der Rechnungssumme innerhalb von X Werktagen fällig.

Die genannten Vergütungen stellen lediglich Orientierungswerte dar, da es terminliche Verschiebungen und Abweichungen in der Anzahl der durchzuführenden Veranstaltungen geben kann. Maßgeblich sind die tatsächlich im angegebenen Zeitraum vom Auftragnehmer durchgeführten Veranstaltungen.

Der Auftraggeber kann an einen der beiden Auftragnehmer mit schuldbefreiender Wirkung die Teil- bzw. Gesamtvergütung leisten.

Den Auftragnehmer stehen keine Vergütungsansprüche zu, wenn der Auftraggeber kündigt, weil die Auftragnehmer ihm einen wichtigen Grund hierfür gegeben haben und die bereits erbrachten Teilleistungen für den Auftraggeber nicht verwendbar sind.

### **§ 3 Fälligkeiten der Vergütungen**

Die Auftragnehmer werden spätestens 10 Tage nach den v.g. Fälligkeitsterminen Rechnung über die Raten unter Ausweisung der USt. legen. Sämtliche Zahlungen können bis zur Vorlage von den Vorschriften des § 14 UStG entsprechenden Rechnungen zurück behalten werden.

### **§ 4 Vertragsdauer**

Die nach § 1 zu erarbeitenden Leistungen sind zu den o.g. Zeitpunkten zu erbringen. Die Gesamtleistung von Teil 1 soll spätestens zum 30.09.2013 abgeschlossen sein, von Teil 2 zum 31.12.2015

Nach Ablauf der Vertragsdauer von Teil 1 und Vorliegen der Materialien und der Evaluation des ersten Teiles der Maßnahme, die zum 30.06.2013 endet, wird vom Auftraggeber entschieden, ob eine Verlängerung des Vertrages durch Teil 2 erfolgt.

### **§ 5 Haushaltsvorbehalt**

Das Ministerium stellt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebundene Mittel für die erforderlichen Aufwendungen gemäß § 2 des Vertrages (Vergütung) zur Verfügung.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der vom Ministerium bereitgestellten Mittel.

### **§ 6 Aufwendungsersatz**

Der Auftraggeber erstattet den Auftragnehmer keine im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallenden erforderlichen Aufwendungen.

### **§ 7 Wettbewerbsverbot**

Die Auftragnehmer verpflichten sich, eine anderweitige Nutzung zu unterlassen. Ausnahmen kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen erlauben.

## **§ 8 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auftragnehmenden alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihnen alle Informationen erteilt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit den Auftragnehmenden bekannt werden.

## **§ 9 Schweigepflicht, Datenschutz**

1. Die Auftragnehmenden sind verpflichtet, über alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.
2. Die Auftragnehmenden sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, ihnen anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter haben die Auftragnehmenden deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.
3. Die Auftragnehmenden verpflichten sich, über ihnen bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Bestellers auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 10 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen**

Die Auftragnehmenden verpflichten sich, alle ihnen zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

Sämtliche Unterlagen, die die Auftragnehmenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten haben, sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Den Auftragnehmenden steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

## **§ 11 Versteuerung der Vergütung**

Für die Versteuerung der Vergütung haben die Auftragnehmenden selbst zu sorgen.

## **§ 12 Sonstige Ansprüche, u.a. Urheberrechte und Nutzungsrechte**

1. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen finanziert die o.g. Maßnahme durch Bereitstellung entsprechender Mittel.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen erwirbt das alleinige, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Recht zur Nutzung der gemäß § 1 dieses Vertrages erstellten Leistungen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, Dritten die Nutzung zu erlauben. Solange der Landschaftsverband Rheinland im Auftrag des Landes NRW tätig ist, hat der Landschaftsverband Rheinland das o.g. Nutzungsrecht S.1 und S.2.

Das Nutzungsrecht der Materialien umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Die Referenten erstellen unter Verwendung der Formatierungsvorlage der Medienberatung NRW das Material für die Qualifizierungsmodule. Das Material trägt zur Kennzeichnung die Logos der Universitäten Köln und Oldenburg, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW, der Medienberatung NRW und des LWL und LVR sowie das Inklusionslogo des Ministeriums.
- Dieses Material wird online auf der Plattform [www.kt.nrw.de](http://www.kt.nrw.de) zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden können dieses Material herunterladen, speichern und ausdrucken. Gleiches gilt für Mitarbeiter der Schulaufsicht des Landes NRW und der Medienberatung NRW.
- Das Material wird ca. eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
- Die oben beschriebene Nutzung wird dem Land NRW uneingeschränkt und kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme erwirbt das Land NRW das Recht, die Materialien kostenfrei weiterzugeben.
- Außerdem erwirbt das Land NRW das Recht nach Rücksprache mit den Autoren die Materialien auch außerhalb der Maßnahme kostenfrei weiterzugeben (z.B. im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen an den Schulen).
- Das Urheberrecht der Autoren bleibt von dieser Vereinbarung unangetastet.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Veröffentlichung der Themeneinheiten die Auftragnehmenden als Urheber zu nennen. Die Auftragnehmenden verpflichten sich, sofern das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Veröffentlichung der Themenarbeiten ausdrücklich vorher im Einzelfall erlaubt, bei Veröffentlichung der Themeneinheiten das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen den Auftraggeber Landschaftsverband Rheinland und den Auftragszusammenhang zu nennen.

3. Weder der Auftraggeber noch die Auftragnehmenden haften für Verstöße gegen die genannten Nennungsverpflichtungen durch Dritte.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

4. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

5. Der Auftraggeber unterschreibt als erster den Vertrag. Das Angebot auf Abschluss dieses Vertrages gilt bis 31.12.2011. Wenn bis dahin nicht alle Auftragnehmenden unterschrieben haben, ist der Vertrag nicht zustande gekommen.

Düsseldorf, den .....

Für den Auftraggeber:

.....

Thessel

Für die Auftragnehmer:

.....

Prof. Hennemann

.....

Prof. Hillenbrand

**Ausfertigung für**